

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des
Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren

der Ortsgemeinde H a i n a u

vom 20.02.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 03.03.2001, geändert durch Satzung vom 22.11.2001, erhält folgende Fassung:

„§ 8 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Öl, Gas, Wasser, Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

(2) Die Nebenkosten nach Abs. 1 werden wie folgt berechnet:

- a) Veranstaltungen, Familienfeiern, Trauerfeiern
je Tag 25,-- Euro,
- b) Nachmittagskaffe entfällt.

(3) Durch Beschluß des Gemeinderates können die Nebenkosten pauschal festgesetzt werden (insbesondere bei regelmäßigen Benutzungen).“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten wie folgt weiter:

1. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 in der Fassung vom 03.03.2001,
2. § 7 in der Fassung vom 22.11.2001.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Hainau, den 20.02.2003

gez. Dieter Alberti (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 27.02.2003
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/10

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2002 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.02.2003 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 27.02.2003 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)

Wysk